

BETRIEBSGELÄNDEORDNUNG DER REMA TIP TOP AG FÜR DIE WERKE POING, FÜRSTENZELL UND DESDORF

1. EINLEITUNG

Diese Betriebsgeländeordnung gilt für den Kunden- und Lieferantenverkehr sowie für Bau-, Montage- und Reparaturarbeiten auf den Betriebsgeländen der REMA TIP TOP AG mit ihren Standorten Werk Poing, Werk Fürstenzell und Werk Desdorf. Sie soll den reibungslosen Ablauf aller auf dem Betriebsgelände durchzuführenden Arbeiten unter größtmöglicher Sicherheit und Schutz für alle Beteiligten gewährleisten. Jede Zuwiderhandlung wird geahndet. Gegebenenfalls droht der Verweis vom Betriebsgelände. Schadensersatzansprüche bleiben darüber hinaus unberührt.

Der Auftragnehmer (AN) ist für das von ihm eingesetzte Personal verantwortlich. Er hat das von ihm eingesetzte Personal vor Arbeitsaufnahme über die für sein Personal wesentlichen Bestimmungen dieser Betriebsgeländeordnung zu informieren. Darüber hinaus hat das vom AN gestellte Personal vor Aufnahme jeder Tätigkeit am Terminal in der Pforte eine DV-basierende Sicherheitsunterweisung zu durchlaufen (Werk Poing) bzw. sich bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit vorzustellen. Diese führt eine spezielle Sicherheitsanweisung auf Grundlage der geltenden Sicherheitsanweisung für Firmen- und Fremdpersonal durch. Die Schulung wird dokumentiert.

Darüber hinaus besteht für den AN bei der Durchführung sämtlicher Arbeiten die Verpflichtung zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Vorschriften zum Arbeitsschutz, Arbeitszeitregelung und Umweltschutz, Unfallverhütungsvorschriften sowie ihm bekannt gegebene hausinterne Regelungen.

2. EINWILLIGUNG DES AUFTRAGNEHMERS

Durch Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes erklärt sich der AN mit der Geltung dieser Betriebsgeländeordnung einverstanden. Verweigert er sein Einverständnis, kann ihm der Auftraggeber (AG) das Betreten oder Befahren sowie die Arbeitsaufnahme auf dem Betriebsgelände untersagen. Hierdurch wird der AN nicht von seiner Leistungspflicht frei. Eventuelle Termine oder Leistungspflichten des AN bleiben ebenfalls unberührt.

3. ZUGANG

Der Zugang zum Betriebsgelände / das Verlassen ist nur über die hierfür vorgesehenen Zugänge (Pforte) erlaubt. Der AN hat sich vor Betreten des Geländes an der Pforte anzumelden und bei Verlassen des Geländes abzumelden. Ihm wird bei der Anmeldung eine Zutrittsberechtigung erteilt. Der AG ist jederzeit berechtigt, Kontrollmaßnahmen durchzuführen. Vom AN bzw. seinem eingesetzten Personal sind auf Verlangen Behältnisse, Transportflächen, Kofferraum, Motorhaube etc. zu öffnen.

Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist dem AN nur zur bestimmungsgemäßen Durchführung seiner Tätigkeiten gestattet.

Soweit ein AN für die Leistungserbringung Subunternehmer einsetzt, sind diese mindestens 24 Stunden bzw. 1 Werktag vorher schriftlich gegenüber dem AG zu benennen. Anderenfalls behält sich der AG das Recht vor, den entsprechenden Personen den Zutritt zum Betriebsgelände zu verwehren.

Auf dem Betriebsgelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). Eine eventuelle betriebsinterne Geschwindigkeitsbegrenzung des AG ist einzuhalten.

Zum Abstellen seiner Fahrzeuge hat der AN die Anordnungen des AG zu befolgen.

Zufahrtsstraßen sowie Rettungswege dürfen durch den AN nicht behindert werden.

4. SCHÄDEN

Vom AN oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden sind unverzüglich dem AG zu melden. Eine Reparatur erfolgt auf Kosten des AN.

5. BE- UND ENTLADEN

Das Be- und Entladen obliegt dem AN, sofern es sich nicht um regulären Anliefer- und Abholungsverkehr handelt. In letzterem Fall ist eine Be- und Entladung durch den AN nicht vorgesehen. Der AN hat in jedem Fall die erforderliche Sorgfalt gegenüber fremdem Eigentum walten zu lassen. Das Be- und Entladen von Gütern oder Lasten setzt voraus, dass der Be- oder Entlader im Besitz der entsprechenden gültigen Erlaubnis ist (z.B. für Flurförderfahrzeuge etc.). Weiterhin ist nach dem Beladevorgang sicherzustellen, dass die Ladung mit entsprechenden Einrichtungen richtig und zuverlässig auf der Transportfläche gesichert ist. Nach dem Be- bzw. Entladevorgang ist das Lieferfahrzeug unverzüglich vom Betriebsgelände zu entfernen.

6. ABFALLENTSORGUNG

Soweit bei der Lieferung oder Leistung des AN auf dem Betriebsgelände Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt dieser die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des geltenden Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen zum Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

7. GEFAHRGUTTRANSPORTE

Eventuelle Gefahrguttransporte auf dem Betriebsgelände müssen allen Anforderungen der einschlägigen Vorschriften genügen (GGVS, GGVE etc.). Die Gefahrgüter sind in vorschriftsmäßigen Behältnissen zu verpacken. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass unter den zu erwartenden Beförderungsbedingungen ein Entweichen des Inhalts vermieden wird. Im Falle einer Inanspruchnahme des AG wegen Verletzung der einschlägigen Vorschriften durch den AN stellt dieser den AG von sämtlichen Kosten frei.

8. FEUERGEFÄHRLICHE ARBEITEN

Soweit feuergefährliche Arbeiten erforderlich sind, sind diese vor Ausführung dem AG zur Freigabe schriftlich anzuzeigen. Die Freigabe durch den AG kann nur schriftlich erfolgen.

9. VERHALTEN IM BRANDFALL

Im Brandfall sind unverzüglich die notwendigen Alarmierungsschritte einzuleiten und die Pforte zu informieren..

Jeder Brand ist sofort mit geeigneten Mitteln zu bekämpfen.

Die Feuerlöscheinrichtungen des AG, z.B. Feuerlöscher, Hydranten, etc., dürfen nicht beschädigt, verstellt oder verdeckt werden. Eventuell beschädigte Einrichtungen sind unverzüglich dem AG zu melden. Benutzte Feuerlöscheinrichtungen oder Erste Hilfe Ausrüstungen sind unverzüglich dem AG zu melden.

An den Standorten des AG gilt ein absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich innerhalb der gekennzeichneten Zonen erlaubt !

10. An den Standorten ist das Erstellen von Bild oder Filmaufnahmen generell verboten. Ausnahmen sind nur durch schriftliche, vorherige Freigabe durch den AG zu erlangen

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Betriebsgeländeordnung gilt, sofern keine individuellen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen wurden, die diesen Regelungen widersprechen.

Sie gilt solange, bis sie durch eine neuere Fassung ersetzt wird.

Zusätzlichen schriftlichen und mündlichen Anweisungen des Auftraggebers ist Folge zu leisten.

Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist der Einsatzort.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall eine gültige Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eventuelle Regelungslücken.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand München, wenn der AN Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der AG ist auch berechtigt, am Hauptsitz des AN zu klagen, wenn der AN Kaufmann ist.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf.